

Sitzung des HWBA am 17.04.2024

**Antwort zur Anfrage der CDU-Fraktion Drucksache 7873/2020-2025
"Überwachung der Regelungen des Cannabisgesetzes (CanG)"**

Text der Anfrage:

Welche Regelungen des ab dem 1.04.2024 geltenden Cannabisgesetzes CanG sind durch die städtische Ordnungsbehörde der Stadt Bielefeld zu überwachen und wie wird diese Überwachung zeitnah sichergestellt?

Antwort des Dezernats 3

Das Gesetz ist mit seinen wesentlichen Bestimmungen in erster Stufe am 1. April 2024 in Kraft getreten. Die weiteren Regelungen (u. a. Anbauvereinigungen) treten in der zweiten Stufe am 1. Juli in Kraft.

Mit dem Cannabisgesetz wird der Anbau, Besitz und Konsum unter bestimmten Voraussetzungen legalisiert. Über diese Bestimmungen hinaus ist aber noch einiges unklar.

Solange keine landesspezifischen Regelungen existieren, geht der Städtetag NRW von einer sachlichen Zuständigkeit des Landes zur Durchsetzung der Kontrollaufgaben dieses Bundesgesetzes aus (§ 36 Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe a OWiG). Ein Rückgriff auf die ordnungsbehördliche Generalklausel und damit eine Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden sei wegen der durch im Cannabisgesetz getroffenen sonderordnungsrechtlichen Regelungen derzeit nicht gegeben.

Ebenfalls ist noch ungeklärt, wie die zum 01.07.2024 in Kraft tretenden Regelungen zu Anbauvereinigungen umgesetzt werden sollen. Auch in diesem Kontext stellt sich die Frage der Zuständigkeit der im Bundesgesetz normierten Überwachungsaufgaben der Anbauvereinigungen. Das Cannabisgesetz spricht hier nur von der „zuständigen Behörde“.

Das Ordnungsamt bewertet die aktuelle Regelung(slücke) als unbefriedigend und befindet sich daher vorbehaltlich einer Zuständigkeitsregelung des Landes bereits proaktiv im Informationsaustausch mit der Polizei, dem Gesundheitsamt, dem Sozial- und Kriminalpräventiven Rat, der Drogenberatung sowie den Leitungen anderer Ordnungsämter von NRW-Großstädten.

Gez.
Martin Adamski

Beigeordneter
